

# RS OGH 1985/11/13 3Ob541/85, 7Ob555/88, 8Ob528/89, 5Ob640/89, 1Ob24/94, 2Ob537/95 (2Ob538/95), 7Ob21

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1985

## Norm

ABGB §1299 A3

RAO §9

## Rechtssatz

Bei § 1299 ABGB geht es um den durchschnittlichen Fachmann des jeweiligen Gebietes, der prinzipiell auch der maßgerechte im Sinn dieser Bestimmung ist. Der Sorgfaltsmaßstab darf nicht überspannt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 541/85  
Entscheidungstext OGH 13.11.1985 3 Ob 541/85  
Veröff: SZ 58/176
- 7 Ob 555/88  
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 7 Ob 555/88  
nur: Der Sorgfaltsmaßstab darf nicht überspannt werden. (T1)
- 8 Ob 528/89  
Entscheidungstext OGH 06.04.1989 8 Ob 528/89  
Auch; nur: Bei § 1299 ABGB geht es um den durchschnittlichen Fachmann des jeweiligen Gebietes, der prinzipiell auch der maßgerechte im Sinn dieser Bestimmung ist. (T2)  
Beisatz: Es geht um den Leistungsstandard seiner Berufsgruppe. (T3)
- 5 Ob 640/89  
Entscheidungstext OGH 28.11.1989 5 Ob 640/89  
Auch; Beis wie T3
- 1 Ob 24/94  
Entscheidungstext OGH 14.07.1994 1 Ob 24/94  
Auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Der Sorgfaltsmaßstab wird durch die typischen und demnach objektiv bestimmten Fähigkeiten eines Angehörigen des betreffenden Verkehrskreises bestimmt. (T4)
- 2 Ob 537/95  
Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 537/95

- Auch; nur T2

  - 7 Ob 2113/96b  
Entscheidungstext OGH 16.04.1997 7 Ob 2113/96b  
Auch
  - 9 Ob 327/97x  
Entscheidungstext OGH 26.11.1997 9 Ob 327/97x  
Auch; Beisatz: Der Rechtsanwalt hat grundsätzlich alle zur Vermeidung eines Rechtsverlustes seines Mandanten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (T5)
  - 4 Ob 265/99w  
Entscheidungstext OGH 19.10.1999 4 Ob 265/99w  
Auch; nur T1
  - 7 Ob 185/00g  
Entscheidungstext OGH 18.10.2000 7 Ob 185/00g  
Vgl auch; Beis wie T5
  - 7 Ob 316/01y  
Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 316/01y  
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Bringt eine Maßnahme zur Vermeidung (Verminderung) eines Schadens des Mandanten keine Nachteile mit sich (wie dies bei der Erhebung eines Mitverschuldenseinwandes der Fall ist), muss sie der Rechtsanwalt jedenfalls ergreifen, auch wenn sie möglicherweise nicht notwendig ist. Nur im Falle einer ausdrücklichen und gegenteiligen Weisung des (freilich zuvor vollständig und pflichtgemäß belehrten und damit in voller Kenntnis der Sachlage und Rechtslage befindlichen) Mandanten ließe sich dann eine dennoch erfolgte Unterlassung eines solchen Mitverschuldenseinwandes rechtfertigen. (T6)
  - 7 Ob 247/02b  
Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 247/02b  
Auch; nur T1
  - 2 Ob 165/03h  
Entscheidungstext OGH 07.08.2003 2 Ob 165/03h  
Beisatz: Es kommt auf die übliche Sorgfalt jener Personen an, die die betreffende Tätigkeit ausüben. (Hier: Schiffsführer) (T7)
  - 3 Ob 103/04z  
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 103/04z  
Auch; nur T1
  - 3 Ob 222/04z  
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 222/04z  
Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Die Frage, welche Sorgfaltspflicht bei einem bestimmten Arbeitsvorgang einzuhalten ist, kann wegen ihrer Einzelfallbezogenheit nicht als erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO gewertet werden. (T8)
  - 8 Ob 12/05f  
Entscheidungstext OGH 21.07.2005 8 Ob 12/05f  
Beis wie T3; Beis wie T7 nur: Es kommt auf die übliche Sorgfalt jener Personen an, die die betreffende Tätigkeit ausüben. (T9) Beisatz: Der Händler landwirtschaftlicher Produkte kann sich nicht dadurch entlasten, dass er darauf verweist, dass bisher negative Auswirkungen eines Feldpilzes auf Pferde nicht bekannt gewesen seien. Vielmehr müsste der Händler nachweisen, dass eine Kontaminierung mit diesem Pilz entweder in höchstem Grade unwahrscheinlich gewesen sei oder aber dass eine Beeinträchtigung der Stuten durch die Verfütterung von mit Zearalenon kontaminiertem Hafer mit hoher Wahrscheinlichkeit nach dem damaligen Wissensstand keine Auswirkungen hatte. Die bloße Nichtkenntnis allfälliger Auswirkungen entlastet die Beklagte, die jeder diesbezügliche Zweifel trifft, unter den gegebenen Umständen (Kenntnis negativer Auswirkungen des Feldpilzes auf andere Tierarten) nicht. Erstattet daher der Händler von Futtermitteln, die Gesundheitsbeeinträchtigungen (hier: Fertilitätsstörungen) hervorrufen, kein Vorbringen, aus welchem abzuleiten ist, dass ihm die Untersuchung des von ihm verkauften Futtermittels auf Giftstoffe nicht zumutbar gewesen wäre, ist ihm der Entlastungsbeweis gemäß § 1298 ABGB nicht gelungen. (T10)

- 9 Ob 66/05d  
Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 Ob 66/05d
- 10 Ob 30/06v  
Entscheidungstext OGH 22.05.2006 10 Ob 30/06v  
Vgl auch; Beis wie T8
- 6 Ob 48/07p  
Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 48/07p  
Vgl auch; Beis wie T8
- 8 Ob 127/09y  
Entscheidungstext OGH 22.10.2009 8 Ob 127/09y  
Vgl auch; nur T1
- 9 Ob 13/09s  
Entscheidungstext OGH 16.11.2009 9 Ob 13/09s  
nur: Bei § 1299 ABGB geht es um den durchschnittlichen Fachmann des jeweiligen Gebietes. Der Sorgfaltsmaßstab darf nicht überspannt werden. (T11)  
Beisatz: Hier: Von einem Kunsthändler beim Bilderankauf einzuhaltende Sorgfalt. (T12)
- 10 Ob 16/11t  
Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 16/11t  
Vgl auch; Beis wie T8
- 7 Ob 82/14f  
Entscheidungstext OGH 04.06.2014 7 Ob 82/14f  
Auch; Beisatz: Der Maßstab ist nicht die spezifische individuelle Erfahrung eines Mitglieds einer bestimmten Untergruppe eines Berufszweigs, sondern das durchschnittlich in der Branche zu erwartende Wissen. (T13)  
Beisatz: Hier: Architekten (T14)
- 7 Ob 59/15z  
Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 59/15z
- 10 Ob 50/15y  
Entscheidungstext OGH 30.07.2015 10 Ob 50/15y  
Auch; Beis wie T13
- 6 Ob 16/16w  
Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 16/16w  
Auch; nur T11; Beis wie T13
- 7 Ob 224/16s  
Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 224/16s  
Beis wie T8; Beis wie T13
- 6 Ob 233/17h  
Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 233/17h  
Beis wie T13; Beisatz: Hier: Ein durchschnittlicher Radiologe hätte das Karzinom des Klägers als Zufallsbefund nicht erkannt - Haftung verneint. (T15)
- 10 Ob 20/19t  
Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 Ob 20/19t  
Vgl; Beis wie T4
- 1 Ob 111/19h  
Entscheidungstext OGH 29.08.2019 1 Ob 111/19h  
nur T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt in der orthopädischen Abteilung wäre ein Neurologe beizuziehen gewesen, da neurologische Schädigungen mit einer nicht zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit Komplikationen der konkret durchgeführten Operation sind. (T16)
- 6 Ob 84/21b  
Entscheidungstext OGH 06.08.2021 6 Ob 84/21b  
Vgl; Beis wie T8

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0026535

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

11.10.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)